

# **S a t z u n g**

des

**Deutschen Polizeimuseums e. V.**

**-Salzkotten-**

**vom 23. März 2013**

## **Abschnitt I - Allgemeine Grundlagen**

### **Artikel 1 - Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein nennt sich

**„Deutsches Polizeimuseum e.V.“,**

der unter der Nummer 1261 beim Amtsgericht Paderborn eingetragen ist.

2. Er ist eine Initiative der International Police Association (IPA)-Deutsche Sektion e.V. und hat seinen Sitz in Salzkotten.

### **Artikel 2 - Vereinsziele und Neutralitätsgebot**

1. Zweck und Ziel des Vereins ist die Sammlung und Pflege polizeibezogener Gegenstände und Unterlagen, nämlich Uniformen, Ausstattungsgegenstände der Polizei, Bücher, Zeitschriften, Fotos, Erlasse, Verfügungen etc. Durch das Museumsgebäude soll die Sammlung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Als Mittel der Verwirklichung der Vereinsaufgaben dienen insbesondere

- a. die Durchführung von nationalen und internationalen Tagungen,
- b. die Förderung und Durchführung von Studienreisen,
- c. die Förderung und Organisation von Studienaufenthalten,
- d. die Unterstützung kultureller und sozialer Einrichtungen und
- e. der Austausch sowie die Veröffentlichung polizeigeschichtlicher Informationen.

2. Der Verein ist unabhängig und politisch-weltanschaulich neutral, mit ausschließlich ideeller Zielsetzung. Er darf nur dann und nur solange mit anderen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten, wie seine Unabhängigkeit, Neutralität und ideelle Zielsetzung gewahrt bleiben.

### **Artikel 3 - Verwendung der Vereinsmittel**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke sondern ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß § 51 ff AO in der jeweils gültigen Fassung. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke sollen finanzielle Mittel aus den Beitragseinnahmen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen eingesetzt werden.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur zulässig, soweit er in Zusammenhang mit der ideellen Tätigkeit des Vereins steht (z.B. Verkauf von Souvenirs oder Bistrobewirtung im

Museumsgebäude). Dies betrifft sowohl die eigene Betätigung als auch die Beteiligung an juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Gesellschaften, die solche Zwecke verfolgen.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vereinsarbeit können sie Auslagenersatz bekommen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

Es können Dienstleistungskräfte eingestellt und die hierfür erforderlichen Verträge abgeschlossen werden.

## **Abschnitt II – Aufgaben der Vereinsorgane**

### **Artikel 4 – Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der erweiterte Vorstand und
- c) der Vorstand.

### **Artikel 5 - Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und für alle Angelegenheiten innerhalb des Vereins zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen worden sind. Sie ist jährlich einmal im ersten Halbjahr einzuberufen und insbesondere zuständig für
  - a) die Wahl des Vorstandes, des Beirates als Angehörige des Erweiterten Vorstandes und der beiden Rechnungsprüfer. Bei der Wahl der Rechnungsprüfer ist eine einmalige Wiederwahl möglich.
  - b) die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des schriftlichen Rechnungsprüfungsberichtes für das abgelaufene Jahr,
  - c) Satzungsänderungen und
  - d) die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
2. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Sie sind gleichzeitig antragsberechtigt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - a) der Vorstand dies beschließt oder
  - b) mindestens 20 % der Mitglieder eine Einberufung durch unterschriebenen Antrag und unter Angabe von Zweck und Gründen dieses verlangen. Das Einberufungsbegehren ist an den Vorstand zu richten.
4. Zur Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen vor dem für die Mitgliederversammlung bestimmten Tag schriftlich durch den Vorstand an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse einzuladen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung festzulegen sowie die Form und Frist für Anträge zu bestimmen.

5. Wahlen, geplante Satzungsänderungen sowie Änderungen des Mitgliedsbeitrages sind in der Tagesordnung ausdrücklich bekannt zu geben.
6. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der §§ 32 und 33 BGB. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse zu Satzungsänderungen, Änderungen des Mitgliedsbeitrages und zur Auflösung des Deutschen Polizeimuseums können nach Initiativanträgen nicht gefasst werden.
7. Jede Mitgliederversammlung bedarf einer Versammlungsleitung. Nach Eröffnung der Mitgliederversammlung und Abstimmung über die Tagesordnung ist die Versammlungsleitung durch die stimmberechtigten Mitglieder zu wählen. Der Versammlungsleiter leitet und schließt die Mitgliederversammlung.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollführer ist vor der Mitgliederversammlung von den Teilnehmern zu bestimmen. Das Protokoll hat in jedem Fall zu enthalten:
  - a) den Beginn und das Ende der Mitgliederversammlung,
  - b) das Teilnehmerverzeichnis bei der Eröffnung,
  - c) die gestellten Anträge sowie die Namen der Antragsteller
  - d) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen
9. Protokolle sind den Versammlungsteilnehmern auf Wunsch durch die Möglichkeit der Einsichtnahme, spätestens 4 Wochen nach der Mitglieder-versammlung zur Kenntnis zu bringen.
10. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer hat das Recht des Einspruchs gegen Formulierungen und Feststellungen des Protokolls. Solche Einsprüche müssen spätestens 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingelegt werden. Ist der Einspruch nach Ansicht des Vorstands berechtigt, so hat der Protokollführer mit dem Versammlungsleiter Änderungen vorzunehmen. Ist der Einspruch nach Ansicht des Vorstands nicht berechtigt, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

## **Artikel 6 - Erweiterter Vorstand**

1. Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem Vorstand und
  - b) bis zu fünf Beiratsmitgliedern.
2. Der Vorsitzende beruft den erweiterten Vorstand ein, wenn es die Lage der Geschäfte erfordert oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies für notwendig erachtet. Er leitet die Sitzungen, bei seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.
3. Wird bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes oder Beirats keine Nachwahl durchgeführt, kann die freiwerdende Stelle vom Vorstand kommissarisch besetzt werden. Die kommissarische Amtszeit endet spätestens mit der des Vorstandes.

## **Artikel 7 – Vorstand**

1. Der Vorstand ( § 26 BGB) besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schatzmeister.

Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

2. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.

3. Der Vorstand ist zur satzungsgemäßen Durchführung der Aufgaben und zur Erledigung der laufenden Geschäfte verpflichtet. Er ist der Mitgliederversammlung für die Durchführung der von ihr gefassten Beschlüsse verantwortlich.

## **Abschnitt III - Mitgliedschaft**

### **Artikel 8 - Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen und juristischen Personen erworben werden. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Der gemäß Artikel 11 von der Mitgliederversammlung festgelegte Mitgliedsbeitrag für natürliche und juristische Personen bleibt hiervon unberührt. Das Aufnahmebegehren ist auf einem unterschriebenen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.

2. Jedes Mitglied ist gehalten, den Verein in seinen Zielen zu unterstützen.

3. Die Mitgliedschaft kann jederzeit beantragt werden und erfolgt entweder rückwirkend zum 1. Januar des laufenden oder zum 1. Januar des folgenden Jahres. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung ist Beschwerde beim erweiterten Vorstand zulässig. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist die Ablehnung endgültig.

4. Mitglieder die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

### **Artikel 9 - Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch eine schriftlich abgefasste Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende.
- c) durch Ausschluss oder
- d) wenn der fällige Mitgliedsbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht bis zum 30. Juni des Fälligkeitsjahres entrichtet wurde.

## **Artikel 10 - Ausschluss**

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt, wenn
  - a) Umstände bekannt wurden, die zu einer Ablehnung des Aufnahmeantrages geführt hätten oder
  - b) es schuldhaft dem Ansehen des Vereins schadet oder der Satzung vorsätzlich entgegenhandelt und
  - c) der Ausschluss im Interesse des Vereins notwendig ist.
2. Werden einen Ausschluss rechtfertigende Tatsachen bekannt, leitet der Vorstand ein Ausschlussverfahren ein und entscheidet über den Ausschluss.
3. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Mit einer Frist von zwei Monaten nach Eingang kann der Betroffene Einspruch gegen den Ausschluss beim erweiterten Vorstand einlegen. Dessen Entscheidung ist endgültig.

## **Artikel 11 - Mitgliedsbeitrag**

1. Die Höhe des zwischen natürlichen und juristischen Personen abgestuften Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Er ist ein Jahresbeitrag und im Voraus, spätestens bis zum 1. Februar des aktuellen Geschäftsjahres zu entrichten. Abbuchungen der Mitgliedsbeiträge per Lastschrift erfolgen grundsätzlich zum 1. Februar eines jeden Geschäftsjahres. Bei Neuaufnahmen ist er unabhängig vom Eintrittsdatum für das laufende Jahr zu entrichten.
2. Eine Rückerstattung beim Ausscheiden oder Ausschluss des Mitgliedes ist ausgeschlossen.

## **Abschnitt IV - Schlussbestimmungen**

### **Artikel 12 – Auflösung, Wegfall der gemeinnützigen Zwecke**

1. Der Verein ist aufgelöst, wenn eine gemäß Artikel 5 dieser Satzung ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung beschließt. Sie kann nur dann beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen.
2. Liquidatoren sind der Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfalls der gemeinnützigen Zwecke, fällt das Vereinsvermögen der Stadt Salzkotten zu, mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden ist.

### **Artikel 13 - Inkrafttreten**

1. Diese Satzung hat die Zustimmung der Mitgliederversammlung am 23. März 2013 mit 22 Ja-Stimmen bei 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltung von 22 stimmberechtigten Mitgliedern gefunden.
2. Sie tritt am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 6. März 2004 außer Kraft.

**Übergangsvorschrift:**

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung, die nicht substantieller Natur sind, beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.